



Zürich, 22. April 2024

Ausschreibung Gastronomie im Strandbad Tiefenbrunnen **Beantwortung Fragen**

Frage 1: Sind Zielgruppen oder Kundensegmente von der Stadt Zürich definiert?

Antwort Sportamt: Nein.

Frage 2: Erweiterte Nutzung der Gastronomie: Anfangs April bis Ende Oktober; ist es auch möglich während dem Winter das Tiefenbrunnen zu nutzen?

Antwort Sportamt: Auf Wunsch der Mieterin und mit Zustimmung der Vermieterin kann die Gastronomie auch ausserhalb der Badesaison für die Öffentlichkeit und Privatanlässe geöffnet werden, jedoch frühestens ab 1. April und spätestens bis 31. Oktober. Vom 1. November bis zum 31. März des Folgejahres kann die Gastronomie nicht genutzt werden.

Frage 3: Gibt es eine monatliche Auflistung der Anzahl Badegäste? Falls Ja; können Sie uns die Bitte zukommen lassen?

Antwort Sportamt: Ja. Nachfolgend finden Sie die monatlichen Besuchendenzahlen aus dem Jahr 2023. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Besuchendenzahlen im Allgemeinen in starkem Masse vom Wetter abhängen.

Mai 2023	11 479
Juni 2023	83 414
Juli 2023	66 197
August 2023	88 962
September 2023	47 390
Gesamt 2023	297 442

Frage 4: Müssen alle Betriebseinrichtungen von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet sein oder nur gewisse Teile? Auf der jetzigen Homepage steht es sei von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet danach von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr wetterabhängig. Wäre das auch für nächstes Jahr so vorgesehen?

Antwort Sportamt: Es gelten folgende Grundsätze: Der Gastronomiebetrieb muss immer offen sein, wenn der Badebetrieb geöffnet hat. Die Öffnungszeiten des Badebetriebes sind saison- und



2/3

wetterabhängig und werden vom Betriebsleitenden des Bades festgelegt; die in der Ausschreibung genannten Zeiten bilden den Regelfall ab. Der Betriebsleitende kommuniziert die Badebetriebsöffnungszeiten der Mieterin direkt und den Umständen entsprechend frühzeitig. Einschränkungen der Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebes gegenüber dem Badebetrieb bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betriebsleitenden.

Will der Gastronomiebetrieb ausserhalb der Öffnungszeiten des Badebetriebes den Gastronomiebetrieb tagsüber offenhalten, muss er sicherstellen, dass zur Sicherheit der Gäste mindestens eine verantwortliche Person mit gültigem Brevet igba PRO oder SLRG-Brevet Plus Pool anwesend ist (analog den Vorgaben für den Abendbetrieb).

Frage 5: Im Mietvertrag steht unter Punkt 27; Einschränkung durch schriftliche Zustimmung der Vermieterin.

Antwort Sportamt: Siehe Frage 4.

Frage 6: Was ist darunter zu verstehen? Können Sie dies bitte ausführen? (Die Öffnungszeiten des Badebetriebs können aufgrund von Witterungs- und Lichtverhältnissen sowie städtischen Vorgaben abweichen.)

Antwort Sportamt: Siehe Frage 4.

Frage 7: Darf man auf der Anlage mit Getränken/Food durchlaufen und aktiv verkaufen?

Antwort Sportamt: Grundsätzlich ja, aber entsprechende Angebote dürften nicht aufdringlich sein.

Frage 8: Darf die Hauptmahlzeit vegetarisch oder vegan sein oder muss immer Fleisch und Fisch angeboten werden?

Antwort Sportamt: Es müssen täglich drei Gerichte zur Verfügung stehen (eines mit Fleisch oder Fisch, ein vegetarisches (ohne Fisch und Fleisch) und ein veganes Gericht).

Frage 9: Besteck, Gläser und Teller sind nicht vorhanden, ist das korrekt?

Antwort Sportamt: Nein. Vorbehalten bleibt eine allfällige direkte Absprache mit der aktuellen Mieterin.

Frage 10: Ich habe eine Frage bezüglich der Neuausschreibung des Gastronomiebetriebes Tiefenbrunnen. Verstehe ich es richtig, dass die Infrastruktur nur vom 01.04. bis zum 31.10 genutzt werden kann und die Badeanstalt in den restlichen Monaten geschlossen bleiben muss? Also von November bis März wären keine Aktivitäten möglich?

Antwort Sportamt: Das ist korrekt.

Frage 11: Berechnung Umsatzmiete "Sockelmiete übersteigenden Umsatz" - Wir verstehen das so, dass bei 1 Mio Umsatz, total 80'000 CHF Mietzins anfällt (Sockelbeitrag von 50k + die übersteigende Umsatzmiete von 30k). Ist das korrekt?



3/3

Antwort Sportamt: Das ist korrekt. Der Mietzins beträgt 8% des massgeblichen Umsatzes (abzgl. MWST), mindestens aber Fr. 50 000.-. Nachfolgend finden Sie ein Musterbeispiel für die Berechnung.

Umsatz abzgl. MWST (in Fr.) =	1 000 000.-
Umsatzmiete (8%)	- 8%
<hr/>	
Umsatzmiete (in Fr.) =	80 000.-
Abzgl. Sockelmietzins (Fr. 50 000.-) =	30 000.- (Umsatzmiete in Fr.)
Sockelmiete (in Fr.) =	50 000.-
Umsatzmiete (in Fr.) =	30 000.-
<hr/>	

Mietzins pro Kalenderjahr (in Fr.) = 80 000.-

Frage 12: Wirtschaftlichkeit - können sie die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit noch etwas ausführen/präzisieren? Findet diese rein anhand der illustrativen Betriebsrechnung für das Strandbad Tiefenbrunnen statt oder können wir hier z.B. durch die Belegung von tatsächlichen Betriebsrechnungen von Referenzprojekten zusätzlich punkten?

Antwort Sportamt: Das Auswahlkriterium Wirtschaftlichkeit umfasst die Gastronomie während und ausserhalb des Badebetriebs, die Nachvollziehbarkeit (Realisierbarkeit) der geplanten Umsätze und Aufwände und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Trägerschaft. Betriebsrechnungen von Referenzprojekten stellen keine Nachweise des Auswahlkriteriums Wirtschaftlichkeit der Gastronomie Tiefenbrunnen dar, da sie sich nicht auf diese Gastronomie beziehen. Neben der ausgefüllten Beilage 2 sind noch Ausführungen zur Nachvollziehbarkeit der geplanten Umsätze und Aufwände und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu machen. Referenzen werden ausschliesslich bei den Schlüsselpersonen berücksichtigt.

Frage 13: Können Sie uns die Mieteinnahmen resp. die Umsatzzahlen der letzten Jahre bekannt geben?

Antwort Sportamt: Nein.